

RS Vwgh 1989/1/18 88/03/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

LVR 1967 §21 Abs1;

VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Von einem zur Führung von Luftfahrzeugen berechtigten Piloten ist zu erwarten, dass er die einschlägigen luftfahrtrechtlichen Vorschriften kennt. Ein Irrtum über die Befugnis eines Halters eines Privatflugplatzes EINE VERWALTUNGSRECHTLICH SANKTIONIERTE ANORDNUNG EINES LANDEVERBOTES VORZUNEHMEN stellt daher für diesen Personenkreis keinen Schuldausschießungsgrund hinsichtlich einer Übertretung des § 21 Abs 1 LVR dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030200.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at